

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [Änderung]); Zustandekommen)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsicht-
nahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 8. Juni 2000

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung) vom 29. Mai 2000 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung) vom 29. Mai 2000 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Juni 2000

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Rutschmann	Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Rutschmann, Rafz (Präsident); Martin Bornhauser, Uster; Thomas Dähler, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Balz Hösly, Zürich; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 29. Mai 2000 das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung) erlassen. Der Erlass ist am 9. Juni 2000 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 23/2000, Seite 684). Die Referendumsfrist läuft am 8. August 2000 aus.

Am 5. Juni 2000 ist dem Ratspräsidium ein von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30 bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Da sich die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage wenigstens dem Grundsatz nach mit der Auffassung des Regierungsrates deckt, ist die Abfassung des beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat zu übertragen.